

ZH_OBERGERICHT RT180124 vom 29. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180124

FR: ZH_OBERGERICHT RT180124 du 29 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180124 del 29 agosto 2018

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststel- lung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Wer- den keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur er- gänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen

- 3 - bzw. ist darauf nicht einzutreten. Zu beachten ist sodann, dass im Beschwerde- verfahren neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1 Auf das Revisionsbegehren betreffend das Scheidungsurteil des Ein- zelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Affoltern vom 16. März 2015 ist in zweierlei Hinsicht nicht einzutreten: Zum einen stellt der Gesuchsgeg- ner diesen Antrag erstmals im Beschwerdeverfahren, weshalb er neu und damit unzulässig und unbeachtlich ist (vgl. Erw. 2 hiervor). Zum anderen ist darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten, da nach Art. 328 Abs. 1 ZPO das Ge- richt, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, für die Revision ei- nes rechtskräftigen Entscheides zuständig ist. 3.2.1 In der Sache beanstandet der Gesuchsgegner, dass die Betreuung nicht korrekt eröffnet worden sei. Er habe nie einen eingeschriebenen Brief erhal- ten. Es sei nicht korrekt, ohne vorangehenden Versuch der postalischen Zustel- lung direkt mit der zu betreibenden Person an deren Haustüre in Kontakt zu tre- ten. Sodann habe sich die betreffende Person auch nicht mittels Ausweises legi- timiert (Urk. 20 S. 1). 3.2.2 Mit dieser Einwendung vermag der Gesuchsgegner nicht durchzu- dringen. Gegen eine fehlerhafte Zustellung des Zahlungsbefehls wäre lediglich eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG gegeben (BSK SchKG I-Angst, Art. 64 N 23). Offenbleiben kann, inwiefern eine solche Beschwerde Erfolg gehabt hätte, da Betreuungsurkunden grundsätzlich durch den Betreibungsbeamten persönlich zuzustellen sind. Dabei ist nicht vorausgesetzt, dass zunächst ein Zustellungsver- such per Post zu erfolgen hat (BSK SchKG I-Angst, Art. 64 N 9 f. m.w.H.). Damit ist darauf ebenso mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. 3.3 Soweit sich der Gesuchsgegner zum Inhalt des Scheidungsurteils äus- sert, ist er damit im Vollstreckungsverfahren nicht zu hören. Er ist auf die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens hinzuweisen, wonach nicht geprüft wird, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht und ob sie begründet ist oder nicht. Es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel

- 4 - vorliegt und die Voraussetzungen für eine (wie vorliegend) definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG) erfüllt sind. Demnach findet im Vollstreckungsverfahren keine Überprüfung des diesem zu Grunde liegenden Scheidungsurteils statt. Damit aber ist auf die Einwendungen des Gesuchsgegners, wonach die Gesuchstellerin trotz Zuspächung von Unterhalt zu keiner Gegenleistung verpflichtet worden sei und das Urteil in keiner Weise der Gleichstellung von Frau und Mann entspreche, nicht weiter einzugehen. 3.4 Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner nicht mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, wonach er weder Tilgung noch Stundung oder Verjährung geltend gemacht habe (Urk. 21 S. 4). 3.5 Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.